

Kursbestätigung Chauffeurzulassungsverordnung (CZV)

(Art. 16 CZV)

| | |
|---------------------|------------------|
| Name | Sample |
| Vorname | Angela |
| Geburtsdatum | 01.01.1979 |
| Strasse und Nr. | Musterstrasse 10 |
| PLZ/Ort | 8000 Bern |
| Führerausweisnummer | 000123456789003 |

| Datum | Kursdauer | Kurs und Kursveranstalter |
|------------|-----------|---|
| 07.11.2008 | 1 Tag | ADR / SDR Muster-Weiterbildungszentrum Musterstrasse 88, 8000 Muster |
| 14.05.2009 | 1 Tag | Richtige Ernährung im Berufsalltag Muster-Weiterbildungszentrum Musterstrasse 88, 8000 Muster |
| Total | 2 Tag(e) | |

Halbtageskurse wurden nur in der provisorischen Phase, das heisst zwischen dem 1.1.2007 und 31.12.2009, als CZV Weiterbildung angerechnet. Ab 1.1.2010 werden keine Halbtageskurse mehr anerkannt, sondern nur noch ganztägige Kurse von mind. 7 Stunden Dauer. Überzählige Halbtage können nicht an die Weiterbildungspflicht angerechnet werden.

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

Die Kursbesuche werden zentral registriert. Es ist daher nicht nötig, dass Sie diese Kursbestätigung dem Strassenverkehrsamt oder einer anderen Stelle einreichen. Die Kursbestätigung ist für Sie persönlich als Bestätigung Ihrer besuchten CZV-Weiterbildung bestimmt.